



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
Am Rathaus 1

50181 Bedburg

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: ROI'in Duifhuis  
andrea.duifhuis@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2532  
Fax (0211) 871 162532

Aktenzeichen  
31-43.02.01/01-2-5095/07

24 Mai 2007

**Reform der Gemeindeordnung**  
**§ 26 Abs. 7 GO NRW, Formulierung der Abstimmungsfrage**  
**Ihr Schreiben vom 14.05.2007**  
**unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.05.2007**

Anlage: -1 geh. -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 14.05.2007 danke ich.

Mit Ihrem Schreiben fragen Sie,

„ob im Rahmen eines Freiwilligen Bürgerentscheides  
eine mehrstufige Fragestellung in einem Bürgerbegehren möglich ist  
und ob hier entsprechende Übergangsregelung getroffen werden.“

Diese Frage stellen Sie vor dem Hintergrund, das der Rat der Stadt Bedburg am  
27.03.2007 beschlossen habe, „in derselben Sache einen „freiwilligen  
Ratsbürgerentscheid“ durchzuführen.“

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zum „freiwilligen Ratsbürgerentscheid“

Den „freiwilligen Ratsbürgerentscheid“ kennt die Rechtsordnung nicht.

Wenn ein Rat eine Abstimmung über einen „freiwilligen Ratsbürgerentscheid“ beschließt und die Bürger darüber abstimmen, so handelt es sich um eine Befragung der Bürger. Das Ergebnis einer solchen Befragung bindet das - einem freien Mandat verpflichtete (§ 43 Abs. 1 GO NRW) - Ratsmitglied rechtlich nicht. Es bleibt der freien Entscheidung des Ratsmitgliedes überlassen, welche Folgerungen es aus dem Befragungsergebnis für sein Abstimmungsverhalten im Rat zieht.

Zum Gesetzgebungsverfahren - Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/3979 -  
Übergangsregelung

Den Gesetzentwurf können Sie - mittelbar - über den Internetauftritt des Innenministeriums und von dort auf den Internetauftritt des Landtages aufrufen, oder Sie gehen direkt auf den Internetauftritt des Landtages und dort in das „Dokumentenarchiv“.

Dem Gesetzentwurf können Sie entnehmen, dass er zum § 26 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - GO NRW keine Übergangsregeln enthält. Der Gesetzgeber ist allerdings frei, einen von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zu ändern. Nach meiner Einschätzung ist es nicht wahrscheinlich, dass der Landtag zu § 26 GO NRW - Einführung eines Ratsbürgerentscheides - eine Übergangsregel beschließen wird.

Zur „mehrstufigen“ Fragestellung im einem Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 3 iVm. Abs. 2 Satz 1 GO NRW)

Die Formulierung in § 26 Abs. 1 GO NRW stellt klar, dass ein Bürgerbegehren sich auf eine einzige Angelegenheit zu beziehen hat. Dadurch soll vermieden werden, dass mehrere zusammenhanglose Angelegenheiten in einem Begehren vermischt werden.

Es soll jedoch nicht ausgeschlossen sei, in einem Bürgerbegehren zu einer Angelegenheit mehrere Fragen zur Abstimmung (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW) zu bringen, wenn diese in einem sachlichen und Sinnzusammenhang stehen (so das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes - 4 B 97.93 - vom 10.12.1997, in der Anlage beigelegt).

Dabei ist eine Stufenfolge der Fragen ebenso zulässig wie eine Kumulation von zusammengehörenden oder sich ergänzenden Maßnahmen mit einheitlichem Sinnzusammenhang und identischer -sich gegebenenfalls verstärkender- Zweckrichtung.

Ich weise aber darauf hin, dass - für einen Bürgerentscheid nach § 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW - die Abstimmungsfrage/n so zu formulieren ist/sind, dass sie in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist/sind. Die Fragestellung darf keiner Auslegung bedürfen. Vielmehr muss sie sich von jedermann zweifelsfrei aus dem Stand heraus anhand des Abstimmungstextes verstehen und beantworten lassen. Andernfalls würde Abstimmung im Bürgerentscheid kein - für die hauptamtliche Verwaltung - vollziehbares Ergebnis bringen. Angesichts dieser Kriterien sollte gut überlegt werden, ob eine mehrstufige Frage hilfreich ist. Jedenfalls ist sie eindeutig zu formulieren.

In der Hoffnung, Ihnen für Ihre Entscheidungen Hilfe geleistet zu haben, zeichne ich

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Plückhahn)

recherchiert von: autologin UK am 22.05.2007

|                            |                                                             |                |                                                                                                                                |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gericht:</b>            | Bayerischer<br>Verwaltungsgerichtshof<br>München 4. Senat   | <b>Quelle:</b> |                                              |
| <b>Entscheidungsdatum:</b> | 10.12.1997                                                  | <b>Normen:</b> | Art 18a Abs 4 GemO BY, Art<br>25a Abs 4 LKreiso BY, Art<br>18a Abs 9 GemO BY, Art 33<br>Abs 2 S 4 KomZG BY, Art<br>31 KomZG BY |
| <b>Aktenzeichen:</b>       | 4 B 97.89, 4 B 97.90,<br>4 B 97.91, 4 B 97.92,<br>4 B 97.93 |                |                                                                                                                                |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Urteil                                                      |                |                                                                                                                                |

**Zur Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens; zur  
Weisung an Verbandsräte; zur Koppelung von Fragen**

**Leitsatz**

1. Die Prüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren erstreckt sich auf die Vereinbarkeit der Ziele des Bürgerbegehrens mit der gesamten Rechtsordnung (sog materielles Prüfungsrecht).
2. Bürgerbegehren in Gemeinden und Landkreisen, mit denen Weisungen an Verbandsräte der Gebietskörperschaften in Zweckverbänden erstrebt werden, sind zulässig.
3. Das Weisungsrecht der Verbandsmitglieder eines Zweckverbands an ihre Verbandsräte ist nicht auf die Abstimmung beschränkt, sondern umfassend.
4. Zur Koppelung mehrerer Fragen in einem Bürgerentscheid.

**Orientierungssatz**

1. Die Vorschriften der GemO BY Art 18a Abs 4 und LKreiso BY Art 25a Abs 4, wonach das Bürgerbegehren eine mit ja oder nein zu beantwortende Fragestellung enthalten muß, schließt die Stellung von zwei Fragen in einem Bürgerbegehren nicht aus. Das gilt auch dann, wenn die beiden Fragen nur einheitlich mit ja oder nein beantwortet werden können.

(Hier: Die Frage nach der Verhinderung des Baus einer Abfallverbrennungsanlage im Verbandsgebiet und falls diese mißlingt, die Frage nach dem Austritt aus dem Verband, stehen in einem inneren Zusammenhang. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß derjenige, der die erste Frage bejahen, die zweite aber verneinen möchte, vor die Entscheidung gestellt wird, beide Fragen nur einheitlich mit ja oder nein zu beantworten. Der Bürger hat abzuwägen, welcher der beiden gebotenen Alternativen - jeweils nach Abwägung der Vorteile und Nachteile - er den Vorrang geben will; mit anderen Worten, ob er die Abfallverbrennung im Verbandsgebiet auch mit der Konsequenz ablehnt, daß wenn die Verbrennungsanlage kommt, seine

Gebietskörperschaft aus dem ZAW austritt. Die Koppelung der beiden vorliegenden Fragen liegt im Bereich der Zweckmäßigkeit/Unzweckmäßigkeit, aber nicht im Bereich der rechtlichen Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Fragestellung.)

**Fundstellen**

BayVBl 1998, 242-244 (Leitsatz und Gründe)  
NVwZ-RR 1999, 141-144 (Leitsatz und Gründe)

**Diese Entscheidung wird zitiert****Rechtsprechung**

Vergleiche VG Ansbach 4. Kammer, 6. Juli 2006, Az: AN 4 K 06.00437

© juris GmbH